



Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (89) 54856-0
Telefax: +49 (89) 54856-9699
E-Mail: Sb1-mue-nrb@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 11.06.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3558356

651pu/024-2026#002

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „Lärmsanierung Übersee - 5703 - Screening“, Bahn-km 37,825 bis 38,520 der Strecke 5703 Rosenheim - Freilassing in Übersee

Bezug: Antrag vom 05.05.2026, Az. V.II-W-L-M

Anlagen:

Verfahrensleitende Verfügung

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 2 UVPG.

Das Vorhaben hat die Errichtung zweier Lärmschutzwände an der Strecke 5706, Bahn-km 37,8+25 – 38,0+65 links der Bahn bzw. Bahn-km 37,8+25 – 38,5+20 rechts der Bahn, zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um einen Schienenweg von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Arnulfstraße 9/11, 80335 München
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0
Fax-Nr. +49 (89) 54856-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, muss für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durchführen, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG i. V. m. § 18 Abs. 1a Satz 5 AEG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG durch die Errichtung einer Lärmschutzwand zur Lärmsanierung dar.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Die Errichtung der Lärmschutzwand links sowie rechts der Bahn beinhaltet neben der Bauwerkerrichtung Geländenovellierungen neben der Anlage, einen Rück- und Neubau der Kappe der zu querenden Eisenbahnüberführung bei Bahn-km 38,1+08 und die temporäre Einrichtung von Arbeitsräumen.

Das Vorhaben erstreckt sich über eine Länge von ca. 700 m beiderseits der Bahnanlage. Die maximale Höhe der Lärmschutzwände beträgt 3 m.

Der Flächenbedarf für die Vorhabenumsetzung beläuft sich auf ca. 2.500 m², davon entfallen ca. 1.800 m² auf die baubedingten und damit temporären Flächeninanspruchnahmen, wobei auf ca. 900 m² Pflanzendecke vorübergehend entfernt wird.

Die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten wird mit ca. 90 Tagen angegeben.

Bei dem Vorhaben Fallen Abfälle nach Nr. 17 01 06 der Abfallverzeichnisverordnung an. Weitere baubedingte oder betriebsbedingte gefährlichen Abfälle sind nicht zu erwarten. Die geschätzte Menge der Bauabfälle beläuft sich auf 1.100 t.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden während der Bauzeit stoffliche Emissionen aus Baumaschinen und Staub sowie Emissionen aus Baulärm und Erschütterungen auftreten. Ferner werden bauzeitlich Kraftstoffe und Schmierstoffe zur Betankung von Baumaschinen auf den Bauflächen zum Einsatz kommen.

Vorhabenbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit sind zusammenfassend nicht zu erwarten.

2 Standort des Vorhabens

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG liegen im Einwirkbereich des Vorhabens nicht vor.

3 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (hier dem Formblatt zur Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 5 ff. UVPG, dem Technischen Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung in der ersten Stufe, dass keine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig